

Beschluss zur Geschäftsverteilung im Richterdienst für die Zeit ab dem 22.04.2020

Aufgrund des 10. Erlasses des Niedersächsischen Justizministeriums zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020, Az. 7630-102.137 ist eine behutsame Ausweitung des Dienstbetriebes möglich. Daher wird die richterliche Geschäftsverteilung gemäß Präsidiumsbeschluss 01.04.2020 wie folgt geändert:

- Die Zuständigkeit für unaufschiebbare Amtshandlungen der Ri'inAG Drees in allen Strafsachen und des RiAG Dr. Horstmann in den übrigen Verfahren endet mit Ablauf des heutigen Tages.

Vorbemerkungen:

- Alle Zivilprozesssachen werden in der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen.
- Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen - nach Neueintragung - in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.
- Der Abteilungsrichter, der die Hauptsache i.S.d. §§ 919, 937, 943 ZPO bzw. das anhängige Verfahren i.S.d. § 486 I ZPO bearbeitet, ist auch für die einstweilige Verfügung bzw. den Arrest bzw. das selbständige Beweisverfahren zuständig.
- Der Abteilungsrichter, der das selbständige Beweisverfahren bzw. Arrestverfahren bzw. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für das damit zusammenhängende Hauptsacheverfahren zuständig.
- Abgetrennte Widerklageverfahren bleiben im Ursprungsdezernat ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.
- In den aus den Ds,Cs und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.
- Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.
- In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.

I. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

- **Abteilung 1: (DirAG Holtmeyer)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der
Endziffer 1 Vorziffern 1-3
Endziffer 4
Endziffer 7 Vorziffern 1-2
 - c) Grundbuchsachen
 - d) Entscheidungen nach § 6 FamFG
 - e) Landwirtschaftssachen
 - f) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte

- **Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Foppe)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
 - c) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO und nach § 45 Absatz 2 ZPO
 - d) Die an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugend- und Strafrichtersachen

- **Abteilung 3: (Richter am Amtsgericht Robben)**
 - a) Familiensachen (A-H, L-O, R)
 - b) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (A-H, L-O, R)
 - c) Vormundschaftssachen
 - d) Rechtshilfeverfahren in Vormundschaftssachen
 - e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (L-R);
 - f) Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (L-R)

- **Abteilung 4: (Richter am Amtsgericht Hardt)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der
 - Endziffer 0 Vorziffern 3-4
 - Endziffer 5
 - Endziffer 7 Vorziffern 7-0
 - Endziffer 8 Vorziffern 7-9
 - Endziffer 9 Vorziffer 8
 - c) Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-Z)
 - d) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-Z)
 - e) Adoptionssachen
 - f) Nachlasssachen
 - g) Beisitz im erweiterten Schöffengericht

- **Abteilung 5: (Richter am Amtsgericht Dr.Schwartze)**
 - a) Jugendschöffengericht I und Jugendrichtersachen
 - b) Jugendschöffenangelegenheiten
 - c) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende
 - d) Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen
 - e) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)
 - f) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 6: (Richter am Amtsgericht Keck)**
 - a) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen aus der Abteilung 8
 - b) Gs-Sachen gegen Erwachsene
 - c) Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG
 - d) Freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - e) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
 - f) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2020

- **Abteilung 7: (Richterin am Amtsgericht Drees)**
 - a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
 - b) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt.
 - c) Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen.
 - d) Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in Abteilung 6 unter c) und d) bezeichneten Sachen
 - e) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2020

f) Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§121a, b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs.5 ,126 a Abs.2 StPO.

- **Abteilung 8: (Ri'in Brinkmann)**

- a) Ordnungswidrigkeitsverfahren
- b) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen Endziffern 1, 3-6
- e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-K) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-K)

- **Abteilung 9: (Richter am Amtsgericht Dr. Horstmann)**

- a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der
 - Endziffer 1, Vorziffern 4-6,
 - Endziffer 6,
 - Endziffer 7, Vorziffern 3-6
 - Endziffer 8, Vorziffern 0-4
 - Endziffer 9, Vorziffern 0-7, 9
 - Endziffer 0 Vorziffern 0-2,5-9
- b) M-Sachen
- c) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
- d) Insolvenzverfahren

- **Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Dr. Ludes)**

- a) Schöffengericht I
- b) Schöffenangelegenheiten
- c) Jugendschöffengericht II
- d) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen mit den Endziffern 2,7-0
- e) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 11: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)**

- a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der
 - Endziffer 1, Vorziffern 7-0
 - Endziffern 2,3,
 - Endziffer 8, Vorziffern 5-6
- b) Betreuungs- und Unterbringungssachen (S-Z)
- c) Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (S-Z)
- d) Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-K) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-K) in denen Rechtsanwältin Kienle, Lohne, als Betreuerin, Ergänzungsbetreuerin, Ersatzbetreuerin oder Verfahrenspflegerin bestellt oder vorgeschlagen wurde.
- d) WEG-Sachen

- **Abteilung 12: (z.Zt. nicht besetzt)**

II. Vertretung

1. Es vertreten sich gegenseitig:

Foppe - Holtmeyer

Keck – Dr. Ludes

Robben – Hardt

Drees – Dr. Schwartze

Dr.Mannhart – Dr.Horstmann

mit folgenden Abweichungen:

- DirAG Holtmeyer vertritt die Zivilsachen und Rechtshilfesachen in Zivilsachen aus der Abteilung 4 (RiAG Hardt);
- RiAG Keck und Ri'inAG Drees vertreten sich gegenseitig bei dem gemeinsamen

- Bereitschaftsdienst.
 - Ri'inAG Drees vertritt Ri'in Brinkmann.
 - Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Weitere Vertretung:
Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:
Robben - Keck - Foppe - Dr. Mannhart - Holtmeyer – Hardt- Dr. Horstmann - Dr. Schwartze – Brinkmann - Drees - Dr. Ludes
- 3. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.

III. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i.V.m. dem Jahresgeschäftsverteilungsplan für 2020 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr.

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtbezirk ist ländlich, Grenzfläche ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

IV. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind DirAG Holtmeyer, Ri'inAG Dr. Mannhart und RiAG Hofmeier. Die Güterichter führen im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme bereite/n GüterichterIn/-richter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Holtmeyer, DirAG

Keck, RiAG

Robben, RiAG

Dr. Schwartze, RiAG

Foppe, RiAG
(krankheitsbedingt an der
Beschlussfassung gehindert)

Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 9 GVG):

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Holtmeyer, DirAG